

PROT. 996 U 2021  LANDESGERICHT BOZEN	Nr. 873/2021 Prot.  STAATSANWALTSCHAFT BOZEN
 ORDINE DEGLI AVVOCATI DI BOLZANO RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN	 KAMMER DER KRANKENPFLEGEBERUFE BOZEN

EINVERNEHMENS PROTOKOLL

ZWISCHEN

DEM LANDESGERICHT BOZEN

DER STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

DER RECHTSANWALTSKAMMER BOZEN

UND

DER KAMMER DER KRANKENPFLEGEBERUFE BOZEN

Am 12. Mai 2021, um 12.00 Uhr, trafen sich im Büro des Präsidenten des Landesgerichtes

Dr. Elsa Vesco

Dr. Giancarlo Bramante

Dr. Franco Biasi

Dr. Liliana Favari

Präsidentin des Landesgerichts Bozen

Staatsanwalt, Bozen

Präsident der Rechtsanwaltskammer Bozen

Präsidentin der Kammer der Krankenpflegeberufe
Bozen

Nach Einsichtnahme in Art. 15 des Gesetzes Nr. 24/2017, mit welchem zur Regelung der zivil- und strafrechtlichen Haftung von Fachkräften des Gesundheitswesens im Sinne ebendieses Gesetzes neue Kriterien für die Bildung und Aktualisierung der Listen der

Sachverständigen und Amtssachverständigen der Gerichte gemäß Zivilprozessordnung (Art. 13 ff. Durchführungsbestimmungen zur ZPO) sowie Strafprozessordnung (Art. 67 ff. Durchführungsnormen zur StPO) festgelegt werden;

angesichts der Notwendigkeit einer Umsetzung des Abkommens zwischen dem obersten Richterrat (CSM), dem italienischen Ausschuss der Rechtsanwaltschaft (CNF) und dem Dachverband der Kammern der Krankenpflegeberufe (FNOPI) vom 20.09.2018 zur einheitlichen Führung der Listen der Sachverständigen und Amtssachverständigen im Sprengel des Landesgerichts Bozen;

festgestellt, dass derzeit in der Liste der Sachverständigen und in der Liste der Amtssachverständigen kein eigener Abschnitt für Krankenpflegeberufe vorgesehen ist;

nachdem die Einrichtung eines solchen Abschnittes in beiden Listen nach den im obengenannten Abkommen festgelegten Kriterien für notwendig erachtet wird;

all dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Art. 1

In der Liste der Sachverständigen und in der Liste der Amtssachverständigen des Landesgerichts Bozen wird ein eigener Abschnitt für Krankenpfleger/innen eingerichtet, die als Sachverständige und Gutachter tätig werden.

Art. 2

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vereinbarungsprotokolls beginnt die Frist für die Eintragung in den obengenannten Abschnitt, der den Krankenpflegern/Krankenpflegerinnen vorbehalten ist.

Das vorliegende Protokoll wird auf der Internetseite des Landesgerichts Bozen veröffentlicht.

Alle Interessierten haben die Möglichkeit, innerhalb 30.06 den Antrag auf Eintragung beim Sekretariat des Büros des Präsidenten des Landesgerichts Bozen einzureichen.

Art. 3

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- a) alle unter Art. III, Absatz 5 und 6 des genannten Abkommens vorgesehenen Punkte; die entsprechende Dokumentation und ein detaillierter Lebenslauf sind beizufügen;
- b) eventuelle, als Sachverständige oder Amtssachverständige bereits durchgeführte Aufträge im Rahmen von Zivil- oder Strafverfahren;
- c) das eigene Fachgebiet, unter den in Art. IV, Absatz 4 des genannten Abkommens vorgesehenen Fachgebieten.

Art. 4

Die Kammer der Krankenpflegeberufe Bozen wird das vorliegende Vereinbarungsprotokoll auch über die eigene Internetseite veröffentlichen und alle

interessierten Mitglieder der Autonomen Provinz Bozen einladen, sich in die Listen der Sachverständigen und Amtssachverständigen des Landesgerichts Bozen einzutragen, innerhalb der vorgesehenen Frist und mit der vorgesehenen Vorgehensweise.

Art. 5

Das Landesgericht übermittelt der Kammer der Krankenpflegeberufe Bozen 30 Tage vor dem Datum der Versammlung die eingegangenen Anträge und die beigefügte Dokumentation zwecks Vorabprüfung der Anträge.

Art. 6

Nach Erhalt der Dokumentation gemäß Art. 5 führt die Kammer der Krankenpflegeberufe Bozen eine erste Vorabprüfung der Anträge durch und übermittelt anschließend, 10 Tage vor dem Datum der Versammlung, dem Sekretariat des Präsidenten des Landesgerichts Bozen ihre Stellungnahme zu den eingereichten Anträgen, u.a. zur Übereinstimmung zwischen den Angaben der Antragsteller/innen und den der Kammer vorliegenden Angaben.

Art. 7

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die unter Artikel 2, 5 und 6 festgelegten Fristen auch in den kommenden Jahren beibehalten werden.

Art. 8

Für das Jahr 2021 werden die von Krankenpflegern/ Krankenpflegerinnen eingereichten Anträge anlässlich der nächsten Sitzung der Kommission der Listen der Sachverständigen und Amtssachverständigen beim Landesgericht Bozen im Oktober 2021 geprüft, bzw. an dem im Einberufungsschreiben der Kommission genannten Datum.

Bozen,

PRÄSIDENTIN DES LANDESGERICHTS BOZEN

DR. ELSA VESCO



PRÄSIDENT DER RECHTSANWALTSKAMMER
BOZEN

DR. FRANCO BIASI



STAATSANWALT BEIM LANDESGERICHT
BOZEN

DR. GIANCARLO BRAMANTE



PRÄSIDENTIN DER KAMMER DER
KRANKENPFLEGEGERUFE BOZEN

DR. LILIANA FAVARI

